

Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Meßstetten vom 25. Juni 2021

Aufgrund § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12. Mai 2014 beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderungen

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Auf einem Friedhof der Stadt werden ferner Personen bestattet,

1. die früher in der Stadt Meßstetten gewohnt haben und nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung verzogen sind oder
2. auf Antrag Auswärtige, die mit einem Einwohner der Stadt 1. Grades verwandt sind.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) § 14 wird wie folgt durch Absatz 4 ergänzt:

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(3) Die Anlage zur Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofssatzung vom 12.05.2014
in der Fassung vom 25.06.2021

- Gebührenverzeichnis –

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag
I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Erdreihengräber	
1.1	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	825,00 €

	1.2	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	450,00 €
	1.3	Rasenreihengrab	1.400,00 €
	1.4	Zubettung einer Urne in ein Reihengrab	325,00 €
2.	Urnenreihengräber		
	2.1	Urnenreihengrab	550,00 €
	2.2	Urnenrasenreihengrab, auch anonym	825,00 €
	2.3	Urnenreihenkammer	875,00 €
3.	Erdwahlgräber		
	3.1	Erdwahlgrab	3.375,00 €
	3.2	Rasenerdwahlgrab	4.725,00 €
4.	Urnenwahlgräber		
	4.1	Urnenwahlgrab	1.775,00 €
	4.2	Urnenrasenwahlgrab	2.350,00 €
	4.3	Urnedoppelkammer	1.900,00 €
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr			
1.	Wahlgräber		
	1.1	Erdwahlgrab	175,00 €
	1.2	Rasenerdwahlgrab	250,00 €
	1.3	Urnenwahlgrab	100,00 €
	1.4	Urnenrasenwahlgrab	125,00 €
	1.5	Urnedoppelkammer	130,00 €
III. Bestattungsgebühren			
1.	Grabherstellung		
	1.1	Herstellung eines Sarggrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 €
	1.2	Herstellung eines Sarggrabes für Personen im Alter unter 10 Jahren	200,00 €
	1.3	Herstellung eines Urnengrabes	150,00 €
	1.4	Herstellung eines Grabes für Säuglinge bis zum Alter von 6 Monaten, Tot- und Fehlgeburten	Es wird keine Gebühr erhoben
2.	Durchführung der Bestattung / Beisetzung		
	2.1	Durchführung der Bestattung / Beisetzung	100,00 €
	2.2	Zuschlag für Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen i.H.v. 25 % auf 2.1	25,00 €
3.	Durchführung der Trauerfeier		
	3.1	Durchführung der Trauerfeier	140,00 €
	3.2	Zuschlag für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen i.H.v. 25 % auf 3.1	35,00 €
IV. Benutzungs- und Verwaltungsgebühren			
1.	Aufbahrung		
	1.1	Aufbahrung eines Sarges	275,00 €
	1.2	Aufbahrung einer Urne	40,00 €
2.	Herstellung von Grabeinfassungen		

	2.1	Reihengrab	350,00 €
	2.2	Wahlgrab zweistellig	475,00 €
	2.3	Urnenreihengrab	225,00 €
	2.4	Urnenwahlgrab zweistellig	275,00 €
3.	Überlassung der Abdeckplatte für Urnenkammer		170,00 €
4.	Schild für anonymes Urnengrab		30,00 €
5.	Verwaltungsgebühr für Genehmigung des Grabmals		20,00 €
6.	Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Umbettungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.		

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meßstetten, den 25.06.2021

gez. Frank Schroft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.